

Gliederung

2. Verfahrensstand
3. Gegenstand des 2. Korbs
4. Positionen der Akteure im bibliotheksrelevanten Kernbereich des 2. Korbs
5. Expertengespräch vom 21.09.2006
6. Versuch einer Zwischenbilanz



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

MR Dr. Thomas Pflüger

Gesetzgebungsverfahren 2. Korb

- Referentenentwurf September 2004
- ⚡ CeBIT und BT-Wahl September 2005
- 2. Referentenentwurf Januar 2006
- Regierungsentwurf März 2006
- ⚡ Stellungnahme BR Mai 2006
- Einbringung in BT Juni 2006



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

MR Dr. Thomas Pflüger

„Meta-Botschaft“ der BR-Stellungnahme vom 19.05.2006

- Weitere Anpassung des Urheberrechts an die EU-RiLi 2001/29/EG begrüßt. Aber: Spielräume der RiLi müssen ausgeschöpft werden.
- Forderung nach einem bildungs- und wissenschaftsfreundlicheren Urheberrecht für
 - ◆ nichtkommerzielle Einrichtungen in Bildung, Wissenschaft und Kultur
 - ◆ Informationsfreiheit der Bürger
- Urheberrecht maßgeblich für die Nutzung der wirtschaftlichen Potenziale von Bildung, Wissenschaft und Forschung.
- Keine Verknappung und Verteuerung des Zugangs zu Wissen.
- Weiterer Reformbedarf zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Infrastruktur an öffentlichen Bildungs- und Forschungseinrichtungen umsetzen.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

MR Dr. Thomas Pflüger

Inhalte des 2. Korbs

A) Neuregelungen:

- Privatkopie - § 53 E
- Vergütungssystem - §§ 54 ff. E
- Unbekannte Nutzungsart - §§ 31a, 32c, 137I E
- Schrankenregelungen - §§ 52b, 53a E

B) Nicht berücksichtigt:

- Entfristung § 52a BR
- Zweitveröffentlichungsrecht - §§ 38/43 BR
- Archivkopien - § 52c BR



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

MR Dr. Thomas Pflüger

§	RegE 22.03.2006	BR 19.05.2006	GÄ-BReg 19.06.2006	BV 11.05.2006
<p>52b</p> <p>Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven</p>	<p><u>Satz 1:</u></p> <p>Öffentliche Bibliotheken, Museen und Archive dürfen Bestandswerke an elektronischen Leseplätzen öffentlich zugänglich machen (§ 19a UrhG).</p> <p>Anders lautende vertragliche Vereinbarungen über die digitale Nutzung gehen vor.</p> <p>(Nachrichtlich: Sätze 2 und 3: Vergütungspflichtigkeit des Lesens am elektronischen Leseplatz über VG.)</p>	<p><u>Zu Satz 1:</u></p> <p><i>Nr. 8 (K):</i> Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Bildungseinrichtungen im Sinne von § 52a UrhG.</p> <p><i>Nr. 9 (Wi):</i> Zwei Klarstellungen (Bestandswerke und Schulbibliotheken).</p> <p><i>Nr. 10 (Wi):</i> Verknüpfung des Werkbestands mit Zahl der elektronischen Leseplätzen.</p>	<p><u>Zu Satz 1:</u></p> <p><i>Nr. 8:</i> Abgelehnt, die verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Verlage sprechen dagegen.</p> <p><i>Nr. 9:</i> Keine Bedenken gegen entsprechende Klarstellung.</p> <p><i>Nr. 10:</i> Abgelehnt: Förderung der Medienkompetenz der Bevölkerung und Sicherung des F-Standorts D.</p>	<p><u>Zu Satz 1:</u></p> <p><i>Nr. 8:</i> Abgelehnt, da auch in D ein privatwirtschaftliches Geschäftsmodell für die Online-Nutzung eingeführt werden sollte.</p> <p><i>Nr. 9 und 10</i> werden begrüßt.</p> <p>(Nachrichtlich: RegE zu § 52b wird generell als verfassungswidrig bewertet.)</p>



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

MR Dr. Thomas Pflüger

§	RegE 22. 03.2006	BR 19.05.2006	GÄ-BReg 19.06.2006	BV 11.05.2006
<p>53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2</p> <p><i>Privatkopie zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch</i></p>	<p>Unter Hinweis auf die EU-RiLi 2001 Klarstellung, dass Privatkopien zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch bei auch mittelbarem gewerblichen Zweck unzulässig sind.</p>	<p><i>Nr. 12 (K):</i> Streichung, da RiLi Vervielfältigung in analoger Form nicht betrifft. Behinderung der Auftragsforschung an Hochschulen. Regelung auch nicht praktikabel, da vorher nach gewerblicher Nutzung gefragt werden müsste.</p>	<p>Prüfung des Anliegens - Herausnahme der analogen Kopie aus dem Anwendungsbereich - zugesagt. Das Merkmal „Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke“ darf aber nicht vollständig entfallen.</p>	<p>Abgelehnt. Für gewerbliche Wirtschaft zumutbar, auch für die Nutzung wissenschaftlicher Literatur bei Auftragsforschung Lizenzgebühren an die Verlage zu zahlen.</p>



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

MR Dr. Thomas Pflüger

§	RegE 22.03.2006	BR 19.05.2006	GÄ-BReg 19.06.2006	BV 11.06.2006
<p>53a</p> <p><i>Kopien- versand auf Bestellung</i></p>	<p><u>Abs. 1 Satz 1:</u> Zulässigkeit des Kopienversands entsprechend der BGH-Rechtsprechung bei vorsichtiger Übertragung auf das digitale Umfeld. Der Besteller muss sich auf eines der Privilegien des § 53 UrhG berufen können.</p> <p><u>Absatz 1 Satz 2:</u> Schranke gilt nicht bei Verlagsangebot, das den Kriterien des § 19a UrhG entspricht. (Nachrichtlich: Absatz 2: Vergütungspflicht über VG.)</p>	<p><i>Nr. 14 (K):</i> Abs. 1 Satz 2 so fassen, dass Vervielfältigung und Übermittlung als grafische Datei zulässig ist, ohne dass es <u>insoweit</u> auf Verlagsangebote ankommt.</p>	<p>Nach Prüfung abgelehnt. Es geht darum, die Rechtsposition der Verleger zur eigenen Online-Verwertung zu schützen. Vorrang der Verlage greift nur dann, wenn das Angebot zu angemessenen (3-Stufen-Test) Bedingungen erfolgt (§ 19a UrhG).</p>	<p>EU-RiLi 2001 unterscheidet nicht zwischen grafischen und Volltextdateien, sondern lediglich zwischen digitaler und analoger Nutzung. Die Versendung von grafischen Dateien per E-Mail ist eine digitale Nutzung.</p>



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

MR Dr. Thomas Pflüger

Vorschlag des BR für ein Zweitveröffentlichungsrecht - § 38 I UrhG

„(3) An wissenschaftlichen Beiträgen, die im Rahmen einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind und in Periodika erscheinen, hat der Urheber auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht, den Inhalt längstens nach Ablauf von sechs Monaten seit Erstveröffentlichung anderweitig öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist und nicht in der Formatierung der Erstveröffentlichung erfolgt. (4) Dieses Recht kann nicht abgedungen werden.“



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Zwischenbilanz

Positiv:

- Bundesländer und Wissenschaft sprechen mit einer Stimme
- Reg.E. ist besser als Ref.E. vom September 2004
- Expertengespräch vom 21. September 2006

Aber:

- Versteht Politik unter Wissenschaftsfreundlichkeit nur Wissenschaftsverlagsfreundlichkeit?
- Wer setzt sich durch - Bildungs- oder Rechtspolitik?



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

MR Dr. Thomas Pflüger